



Inhalt	Seite
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Landeshauptstadt München (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 30. Oktober 2024	794
Falkenstr. 17 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13989/0) Neubau eines Vorder-, Mittel-, Seiten- und Rückgebäudes und Errichtung einer Tiefgarage – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG – Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-18176-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	795
Lothstr. 16 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6306/0) Generalsanierung und Umbau Kindergarten St. Benno mit neuem Anbau Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23298-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	795
Schleißheimer Str. 76 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4924/0) Nutzungsänderung von Büro / Lager zu zwei Wohnungen im südlichen Teil des Rückgebäudes im Innenhofbereich Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-12978-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	795
Farinellistr. 5 – 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 457/0) Schulbauoffensive – Nutzungsänderung einer Grundschule: Einbau eines Multifunktionsraums in die Pausenhalle im EG – unbefristete Nutzung Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-5555-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	796
Nymphenburger Str. 48 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6292/0) Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-2721-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	796
Lindwurmstr. 108 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9638/0) Abbruch eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Neubau eines Boardinghouses mit Gaststätte im EG – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-20547-23 Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-7885-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	797
Gabelsbergerstr. 48 – 50 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5220/1) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Seitengebäude – VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG	
Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-5359-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	797
Kufsteiner Pl. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 164/16) Revitalisierung und Nutzungsänderung einer Gewerbefläche zu einem Fitnesscenter Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-13632-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	798
Boschetsrieder Str. 139 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 364/5) Neubau eines mehrgeschossigen Gebäudes mit unterirdischer Großgarage, SB-Warenhaus mit Konzessionärszone, Bildungs- einrichtung, Gastronomie, Fachmarkt sowie einer Tankstelle mit Waschstraße – (Boschetsrieder Str. 139 / Machtlfinger Str. 4) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-5792-33 Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	798
Altersheimerstr. 11 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12875/243) Nutzungsänderung Speicher zu zweiter Wohneinheit im Dachgeschoss, Energetische Dachsanierung, Einbau einer Loggia auf der Südwestseite, Vergrößerung der Gauben auf der Südostseite – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-4422-33 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-13595-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	799
Sommerstr. 44 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12469/0) Rückgebäude EG: Nutzungsänderung und Umbau von Lager in Atelier, von Wohnen in Atelier und von Lager in Wohnen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-11181-33 – Hier: Nutzungsänderung und Umbau von Atelier zu Wohnen (Einheiten 1a und 1b) Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-14836-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	799
Lindacher Str. 1 – 3 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 378/0) Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 15 oberirdischen Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-11626-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	800
Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)	800
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2024	803

<i>Bauleitplanverfahren „Orleanshöfe“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956a für den Bereich Orleansstraße (südöstlich), Höhe Spicherenstraße (südwestlich), Bahnlinie München - Rosenheim (nordwestlich), Höhe Elsässer Straße (nordöstlich) Stadtbezirk 05 – Au-Haidhausen – Kerngebiet und Urbanes Gebiet mit Wohnen, Gewerbe und Kindertageseinrichtungen –</i>	<i>805</i>
<i>Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</i>	<i>806</i>
<i>Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim am 28.11.2024</i>	<i>807</i>

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Landeshauptstadt München
(Grundsteuerhebesatzsatzung)**

vom 30. Oktober 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

§ 1 Grundsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 824 v.H.,
2. für die Grundstücke (B) 824 v.H..

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 30. Oktober 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Falkenstr. 17
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 13989/0 / Stadtbezirk: 5
Neubau eines Vorder-, Mittel-, Seiten- und Rückgebäudes
und Errichtung einer Tiefgarage – VORBESCHIED /
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG –**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.10.2024, Az. 1.7-2021-18176-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.:14000/4 und 13987, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lothstr. 16
Gemarkung: Maxvorstadt/Flurnr.6306/Stadtbezirk: 3
Generalsanierung und Umbau Kindergarten St. Benno
mit neuem Anbau**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.11.2024, Az. 1.1-2023-23298-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 6251, Fl.Nr.: 6251/10, Fl.Nr. 6251/14, Fl.Nr. 6252 und Fl.Nr.: 6303, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04.November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schleißheimer Str. 76
Gemarkung Maxvorstadt/Flurnr. 4924/0 /Stadtbezirk: 3
Nutzungsänderung von Büro/Lager zu zwei Wohnungen
im südlichen Teil des Rückgebäudes im Innhofbereich**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.11.2024, Az. 1.23-2024-12978-22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4919, Fl.Nr. 4920, Fl.Nr. 4921 und Fl.Nr. 4926, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentü-

mern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Farinellstr. 5-7** **Gemarkung Schwabing/Flurnr. 457/0/Stadtbezirk: 4 Schulbauoffensive - Nutzungsänderung einer Grundschule: Einbau eines Multifunktionsraums in die Pausenhalle im EG – unbefristete Nutzung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.11.2024, Az. 1.1-2024-5555-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 457/16, Fl.Nr. 457/17, Fl.Nr. 457/14, Fl.Nr. 457/12 und Fl.Nr.: 457/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Nymphenburger Str. 48** **Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6292/0 / Stadtbezirk: 3 Nutzungsänderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Hofbebauung und Erweiterung der Gauben im Vordergebäude – VORBESCHIED VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2024, Az. 1.7-2024-2721-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6255, 6290, 6294, 6294/1 und 6295, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lindwurmstr. 108
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9638/0 / Stadtbezirk: 6
Abbruch eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses,
Neubau eines Boardinghouses mit Gaststätte im EG –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-20547-23

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.11.2024, Az. 6024-1.112-2024-7885-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Befreiung betrifft die Überschreitung der straßenseitigen Baulinie durch Markisen, Wärmedämmverbundsystem und Balkone.

Die Abweichung betrifft die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 9637, 9639, 9640 und 9652 sowie die Abstandsflächenüberschreitung der Straßenmitte im Süden im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 10480 und 10481.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 9637, 9639, 9640, 9652, 10480 sowie 10481, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gabelsbergerstr. 48 – 50
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5220/1 / Stadtbezirk: 3
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Seitengebäude –
VORBESCHIED VERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2024, Az. 1.7-2024-5359-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5107; 5111; 5124; 5125, 5126; 5127; 5129; 5116; 5223; 5224; 5225; 5238; 5243 und 5246, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Kufsteiner Pl. 4
Gemarkung: Bogenhausen
Flurnr.: 164/16
Stadtbezirk: 13

Revitalisierung und Nutzungsänderung einer Gewerbefläche zu einem Fitnesscenter

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.11.2024, Az. 6024-1.1-2024-13632-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. November 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Boschetsrieder Str. 139
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 364/2, 364/5 und 364/6,
Stadtbezirk: 19

Neubau eines mehrgeschossigen Gebäudes mit unterirdischer Großgarage, SB-Warenhaus mit Konzessionsröhre, Bildungseinrichtung, Gastronomie, Fachmarkt sowie einer Tankstelle mit Waschstraße – (Boschetsrieder Str. 139 / Machtlfinger Str. 4)
VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.10.2024, Az. 6024-1.7-2024-5792-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Altersheimerstr. 11
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12875/243, Stadtbezirk: 18
Nutzungsänderung Speicher zu zweiten Wohneinheit im
Dachgeschoss, Energetische Dachsanierung, Einbau
einer Loggia auf der Südwestseite, Vergrößerung der
Gauben auf der Südostseite – **ÄNDERUNGSANTRAG** zu
1.23-2023-4422-33

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.11.2024, Az. 6024-1.232-2024-13595-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Sommerstr. 44
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12469/0, Stadtbezirk: 18
Rückgebäude EG: Nutzungsänderung und Umbau von
Lager in Atelier, von Wohnen in Atelier und von Lager in
Wohnen – **ÄNDERUNGSANTRAG** zu 1.23-2023-11181-33 –
Hier: Nutzungsänderung und Umbau von Atelier zu
Wohnen (Einheiten 1a und 1b)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.11.2024, Az. 6024-1.232-2024-14836-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lindacher Str. 1 – 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing Fl.Nr.: 378/0
Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 15 oberirdischen Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.11.2024, Az. 1.2-2024-11626-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 05.07.2024 nach Plan Nr. 2024-11626 (3 Duplikatspläne) sowie Freiflä- chengestaltungsplan Nr. 2024-11626 und Baumbestandsplan Nr. 2024-11626 wird hiermit mit folgenden aufschiebenden Bedingungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 385/4, Fl.Nr. 423/1, Fl.Nr. 378/3, Fl.Nr. 378/2, Fl.Nr. 379/0 und Fl.Nr. 378/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zu- stellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Be- kanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshaupt- stadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06.November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist;
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)**

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2024 und 01.01.2025 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 07.101, 80337 München nach vereinbartem Termin (unter **waffen.kvr@muenchen.de**) eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit **www.vgh.bayern.de** zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

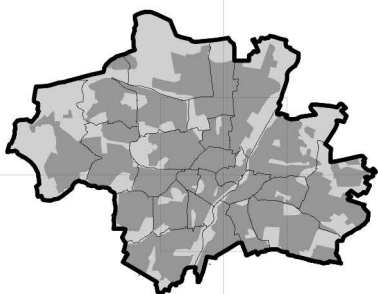
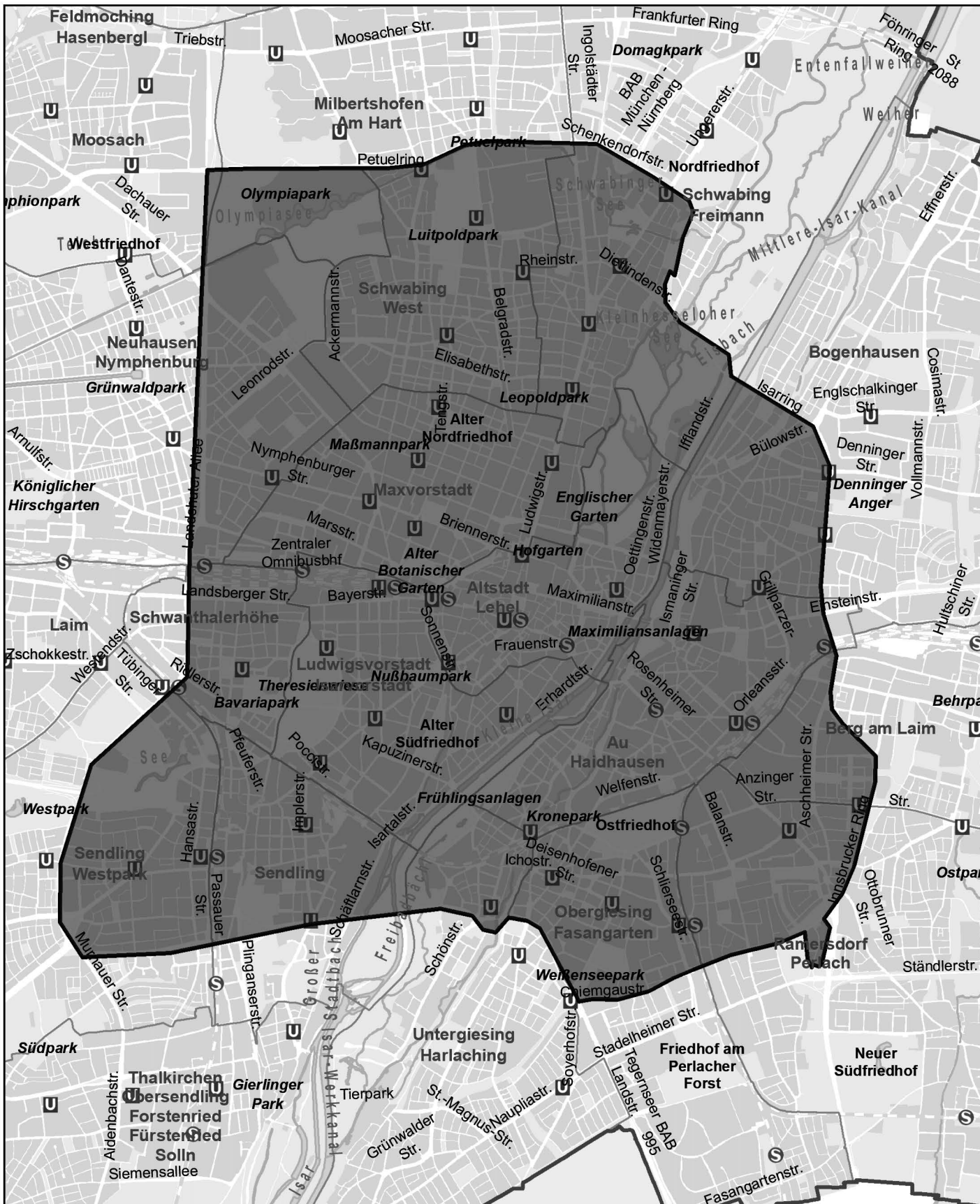
Dr. Sammler-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

München, 17. Oktober 2024

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin



Verbotzone Pyrotechnik m. ausschl. Knallwirkung

Erstellt für Maßstab 1:50 000

Zur Maßnahme nur bedingt geeignet



Landeshauptstadt München

Ersteller

Erstellungsdatum 21.10.2024



**Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 2. Oktober 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt*				
der Gesamtbetrag der Erträge	268.399.900		9.029.716.500 *	9.298.116.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	320.680.700	52.280.800	9.559.816.700 * -530.100.200	9.880.497.400 -582.381.000
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	325.430.600 301.732.900 23.697.700		8.753.029.600 8.623.827.400 129.202.200	9.078.460.200 8.925.560.300 152.899.900
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	361.996.100	14.013.200 376.009.300	464.052.000 2.364.738.300 -1.900.686.300	450.038.800 2.726.734.400 -2.276.695.600
c) aus Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.340.000	3.340.000	1.450.000.000 70.035.200 1.379.964.800	1.450.000.000 66.695.200 1.383.304.800

* Ausgangswert Haushaltsplan 2024 abzüglich Interner Leistungsverrechnung (-984.468.100 €)

§ 2

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.</p> <p>(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs</p> | <p>„Märkte München“ (bisher: „Markthallen München“) wird nicht geändert.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.</p> <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.</p> |
|---|--|

- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.
- (8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.924.443.000 € um 810.030.000 € erhöht und damit auf 2.734.473.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ (bisher: „Markthallen München“) werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird

von 1.300.000.000 € um 200.000.000 € erhöht und damit auf 1.500.000.000 € neu festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Märkte München“ (bisher: „Markthallen München“) wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 wird nicht geändert.

- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 wird von 0 € um 20.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € neu festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

- (8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht beansprucht.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2023 bis 31. August 2024 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2023/2024 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Oktober 2024 (Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-2-3-7) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus,

Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 5. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Das Dienstgebäude des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus) ist am 24.12.2024 und 31.12.2024 geschlossen.

Auskünfte:

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-24994 und per E-Mail unter plan.orleanshoefe@muenchen.de).

Auskünfte vor Ort erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den genannten Kontaktdaten.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/20V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 07. November 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren Orleanshöfe

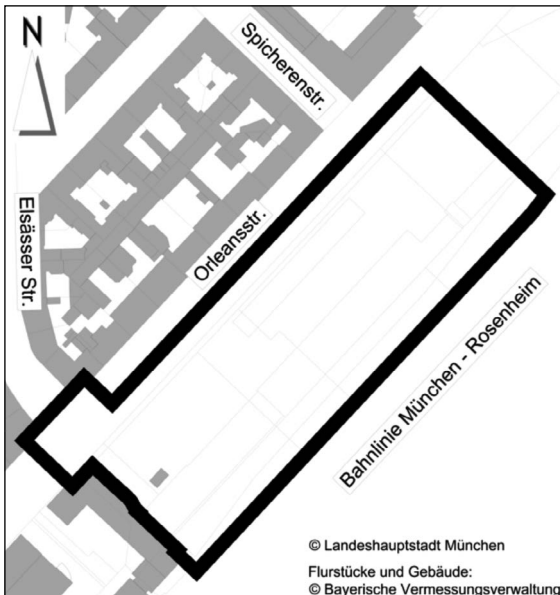
Beteiligung der Öffentlichkeit

hier:

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

– Beschleunigtes Verfahren –

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956a für den Bereich Orleansstraße (südöstlich), Höhe Spicherenstraße (südwestlich), Bahnlinie München – Rosenheim (nordwestlich), Höhe Elsässer Straße (nordöstlich)
– Kerngebiet und Urbanes Gebiet mit Wohnen, Gewerbe und Kindertageseinrichtungen –
Stadtbezirk 05 – Au-Haidhausen



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 18.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1956a für den o.g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom **29. November 2024 mit 03. Januar 2025** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 22.08.2024 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Westenriederstraße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 1286/0, Gemarkung München 1) zwischen dem Radlsteig (= km 0,181) und der Frauenstraße (= km 0,344) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr frei“ abgestuft.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 26.09.2023 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der **Martin-Behaim-Straße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 8582/3, Gemarkung München Sektion 5) zwischen der Jägerwirtstraße (= km 0,374) und der Pirkheimerstraße (= km 0,435) um den Zusatz „+ Radverkehr“ widmungsrechtlich erweitert.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 22.10.2024 werden

- die Gesamtstrecke der **Winfried-Zehetmeier-Straße** (Flst. Nrn. 223/104, 223/105, 223/14, 223/18, 223/43, Teilflächen aus Flst. Nrn. 223/106, 223/107, 223/5, Gemarkung Freimann) zwischen der Heidemannstraße (= km 0,000) und dem Guido-Westerwelle-Platz (= km 0,200) zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke des **Guido-Westerwelle-Platzes** (Teilfläche aus Flst. Nr. 223/50, Gemarkung Freimann) zwischen der Hugo-Hölleneiner-Straße (= km 0,000) und 35 m westlich davon (= km 0,035) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, MVG und Baustellenfahrzeuge frei“ sowie
- die Teilstrecke der **Henny-Seidemann-Straße** (Flst. Nrn. 223/53, 223/101, Gemarkung Freimann) zwischen der Friederike-Nadig-Allee (= km 0,277) und dem Guido-Westerwelle-Platz (= km 0,342) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Umstufungsverfügung für den 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 15.10.2024 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „**Am Hollerbusch**“ zwischen der Rotbuchenstraße (= km 0,368) und der Eschenstraße (= km 0,563) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt für den Schulbusbetrieb frei“ umgestuft.

Das Vorhaben wurde 3 Monate vorab angekündigt – es wurden keine Einwände dagegen vorgebracht.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 16.10.2024 werden

- die Gesamtstrecke des **Mahatma-Gandhi-Platzes** (Flst. Nr. 1211/16, Gemarkung Aubing) zwischen der Bodensee-Straße (= km 0,000) und der Amalie-Nacken-Straße (= km 0,061) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, MVG und Lieferverkehr frei“,
- die Gesamtstrecke der **Margarete-Vollmar-Straße** (Flst. Nr. 1211/12, Gemarkung Aubing) zwischen der Amalie-Nacken-Straße (= km 0,000) und der Hildegard-Hamm-Brücher-Straße (= km 0,056) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, MVG frei“,
- die Gesamtstrecke der **Amalie-Nacken-Straße** (Flst. Nr. 1211/14, Gemarkung Aubing) zwischen dem Mahatma-Gandhi-Platz (= km 0,000) und der Helmut-Schmidt-Allee (= km 0,122) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, MVG frei“,
- die Gesamtstrecke des **Golo-Mann-Weges** (Flst. Nrn. 3739/0, 3732/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Helmut-Schmidt-Allee (= km 0,000) und der Ellis-Kaut-Straße (= km 0,307), unterbrochen von der Albert-Camus-Straße auf einer Breite von 18 m, zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ sowie
- die Teilstrecke der **Gustl-Bayrhammer-Straße** (Flst. Nr. 3721/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Kehre der Gustl-Bayrhammer-Straße (= km 0,114) und dem Hans-Clarinet-Weg (= km 0,201) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 12.09.2023 wird die Teilstrecke der Straße „**Am Kesselhaus**“ (Flst. Nr. 1027/12, Teilfläche aus Flst. Nr. 1027/9, Gemarkung Allach) zwischen der Straße „Am Münchfeld“ (= km 0,000) und der 89 m westlich davon gelegenen Hausnr. „Am Kesselhaus 22“ (= km 0,089) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.11.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 20.12.2024 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. November 2024

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bürgerversammlung des
25. Stadtbezirkes – Laim
am 28.11.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Donnerstag, den 28.11. 2024 um 19 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenhausener Straße 15 – 17, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Kathrin Abele übernehmen.

München, 05. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister
